

Entschädigung als sachverständige Zeugen herangezogener Ärzte nach den Regelungen des JVEG (Befundscheinerstattung)

1. Eingang der Rechnung (Entschädigungsantrag) gemeinsam mit Befundschein/medizinischen Unterlagen oder separat
2. Prüfung sachliche Richtigkeit:
 - Entschädigung für Befundschein, Anlage 2 zu § 10 Abs. 1 Satz 1 JVEG oder Entschädigung für Zeitversäumnis, § 20 JVEG
 - Ersatz für sonstige Aufwendungen, § 7 JVEG – hier: Anzahl und Qualität von Kopien
 - Ersatz für besondere Aufwendungen, § 12 JVEG – hier: Briefporto oder Faxgebühren in tatsächlich angefallener Höhe
3. Prüfung rechnerische Richtigkeit
4. Festsetzung der Entschädigungshöhe
5. Auszahlung über Zahllauf (Schnittstelle zu HKR)
6. Im Falle von Kürzungen der beantragten Entschädigung und geltend gemachten berechtigten Einwänden: Auszahlung weitergehender Entschädigung